

136

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Ja

~~20 SEP 1972~~

Gesetz BGB §§ 195, 196

Leitsatz Der Bereicherungsanspruch des Arbeitgebers wegen
versehentlicher Lohnubeizahlung verjährt in
30 Jahren

Aktenzeichen 5 AZR 197/72

Urteil des BAG vom 20 September 1972

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 20 September 1972

Im Namen des Volkes!

136

gez. Mißler,
Angestellter
als Ukundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14 September 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Schroder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichterin Kempe und den Bundesarbeitsrichter Keller für Recht erkannt

Die Revision des Klagers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 6 Januar 1972 - 4 Sa 529/71 - wird auf Kosten des Klagers zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n '

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger war im Auftrag der Deutschen Forderungsgesellschaft für Entwicklungslander (GAWI) GmbH in den Jahren 1966 bis 1968 als Arzt in Lomé/Togo tätig

§ 5 des für das Dienstverhältnis maßgeblichen Dienstvertrages vom 20. Februar 1963 besagt folgendes

"Die Gesellschaft behält sich eine Neufestsetzung der Inlandsvergütung und Auslandszulage vor, wenn veränderte Kaufkraft- oder örtliche Lebensverhältnisse nach Entscheidung durch das zuständige Bundesressort oder die Familienverhältnisse dies erfordern."

Mit Schreiben vom 27. Februar 1970 teilte die Beklagte dem Kläger mit, sie habe gemäß der vorstehenden Bestimmung den Kaufkraftausgleich für die Zeit vom 1. August 1966 bis zum 30. Juni 1968 rückwirkend von 50 auf 60 % erhöht. Sie bezifferte die dem Kläger aus diesem Grunde zustehende Nachzahlung in einem weiteren Schreiben vom 21. April 1970 auf unstreitige 7.769,85 DM. In dem letzteren Schreiben rechnete sie jedoch gegen diese Forderung mit einer Rückzahlungsforderung gegen den Kläger in Höhe von 8.662,35 DM auf. Diese unstreitige Forderung ergibt sich daraus, daß der Kläger für die Zeit vom 26. November 1966 bis zum 4. April 1967, in der er sich auf Heimaturlaub befand, statt der niedrigeren Heimaturlaubsvergütung die volle Auslandsvergütung erhalten hat.

Mit der vorliegenden Klage fordert der Kläger von der Beklagten die Zahlung des erhöhten Kaufkraftausgleichs. Er hält die Aufrechnung der Beklagten für unwirksam, da der Rückzahlungsanspruch der Beklagten spätestens am 31. Dezember 1969 verjährt gewesen sei. Er hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 7.769,85 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 3. März 1971 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Ihrer Auffassung nach ist die Rückzahlungsforderung noch nicht verjährt, da die Verjährungsfrist 30 Jahre beträgt. Sie hält ferner die Aufrechnung deshalb für möglich, weil sie - bereits bei Abschluß des Arbeitsverhältnisses,

- 3 -



spätestens aber mit der Veränderung des Kaufkraftverhältnisses entstandene - Klageforderung einerseits und die Gegenforderung andererseits sich in unverjährter Zeit aufrechenbar gegenübergestanden hatten

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte gemäß dem Klageantrag verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert und hat die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet, die Klageforderung ist, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat, durch die Aufrechnung mit der Gegenforderung der Beklagten erloschen.

1 Die Aufrechnung greift allerdings, auch wenn man zugunsten des Klägers die kurze Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 BGB für die Gegenforderung annimmt, nicht schon deshalb durch, weil der Fall des § 390 Satz 2 BGB vorlag. Nach dieser Vorschrift schließt die Verjährung die Aufrechnung dann nicht aus, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, zu welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war. Die Klageforderung ist entgegen der Ansicht der Beklagten erst mit der Festsetzung durch die Schreiben vom 27. Februar und 21. April 1970 entstanden. Wie § 5 des Dienstvertrages der Parteien zeigt, handelt es sich um eine echte Erhöhung des Gehaltes, die erst nachtraglich das ursprünglich festgesetzte Gehalt verändert hat. Vor dieser Festsetzung hatte der Kläger keinen schuldrechtlichen Leistungsanspruch im Sinne des § 241 BGB.

2 Die Klageforderung ist ferner nicht nach § 250 a Nr. 3 ZPO unpfändbar und damit der Aufrechnung gemäß § 394 Satz 1 BGB entzogen. Nach der ersteren Vorschrift sind Aufwandsentschädigungen, Auslosungsgelder und sonstige soziale Zulagen



- 4 -

für auswärtige Beschäftigungen unpfandbar, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Der dem Kläger gezahlte Kaufkraftausgleich läßt sich nicht als eine Aufwandsentschädigung für eine auswärtige Beschäftigung betrachten. Er hat den Zweck, das Gehalt den erhöhten Lebenshaltungskosten im Aufenthaltsland anzupassen und dem Arbeitnehmer im Ausland etwa dieselbe Lebenshaltung zu gewährleisten, die er im Inland gehabt hatte. Daraus folgt, daß der Kaufkraftausgleich eine Art Teuerungszulage und damit Bestandteil des laufenden Gehalts ist. Er dient nicht dazu, den Arbeitnehmer für solche Aufwendungen zu entschädigen, die unmittelbar aus der Tatsache der auswärtigen Beschäftigung hergeleitet werden (z.B. erhöhte Aufwendungen infolge Trennung von der Familie). Der Kaufkraftausgleich wird auch demjenigen im Ausland beschäftigten Entwicklungshelfer gezahlt, der dort mit der Familie zusammenlebt und keine besonderen Aufwendungen auf Grund der auswärtigen Beschäftigung als solche hat.

3 Es ist daher, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, entscheidungserheblich, ob die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung der Beklagten der kurzen zweijährigen Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 9 BGB oder der regelmäßigen 30-jährigen Verjährungsfrist (§ 195 BGB) unterworfen ist. Ohne Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht hier das letztere angenommen.

Die Rückzahlungsforderung der Beklagten leitet sich aus ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 BGB her. Dabei war nicht zu prüfen, ob die Bereicherung etwa weggefallen ist (§ 818 Abs. 3 BGB), denn der Kläger hat sich nicht auf den Rückfall der Bereicherung berufen. Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung unterliegen allgemein der regelmäßigen Verjährungsfrist. Hiervon kann im allgemeinen auch dann keine Ausnahme gemacht werden, wenn der Bereicherungsanspruch sich aus der irrtümlichen Bezahlung einer kurzfristig verjährenden Schuld ergibt, wie dies hier zutrifft, da die Bereicherung des Klägers die Folge der Tilgung einer in der kurzen Frist des § 196 Abs. 1 BGB verjährenden Lohnschuld ist. Denn der Berei-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

cherungsanspruch ist, aus welchem Sachverhalt er auch erwachsen sein mag, rechtlich selbständiger Natur und steht nur in tatsächlichem, jedoch nicht in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit, deren Tilgung die bereichernde Zuwendung gebildet hat. Nach dem Verjährungsrecht der BGB ist für die Dauer der Verjährungsfrist allein die jeweilige Rechtsnatur des einzelnen Anspruchs maßgebend. Hierin liegt der eigentliche Grund, daß auch Bereicherungsansprüche selbständig - und zwar mangels einer anderen Vorschrift in der 30-jährigen Regelfrist - verjähren können (vgl. hierzu BGHZ 32, 13 ff. [15 f.]).

Eine Ausnahme ist im allgemeinen nur dann anzuerkennen, wenn ein Anspruch, für den eine kürzere als die regelmäßige Verjährungsfrist gilt, auf Bereicherung oder sonstige rechtliche Gesichtspunkte, z. B. auf Geschäftsführung, gestützt wird. So gilt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die kurze Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 9 BGB auch dann, wenn der Lohnanspruch aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung geltend gemacht wird (BAG AP Nr. 1 und 5 zu § 196 BGB mit weiteren Nachweisen). Dies ist die Folge der gesetzlichen Regelung in § 196 Abs. 1 Nr. 9 BGB, die die Lohnansprüche der Arbeitnehmer ohne Rücksicht darauf, ob sie auf vertraglicher Grundlage erhoben werden oder nicht, einer besonderen Verjährungsfrist unterstellt. Damit ist zugleich auch der Fall erfaßt, daß nicht der Arbeitsvertrag, sondern die Arbeitsleistung als bereichernde Zuwendung den Zahlungsanspruch auslöst, der Bereicherungsanspruch ist in diesem Falle, wie dies das Reichsgericht (RGZ 86, 96 ff.) zutreffend bezeichnet hat, mit dem Zahlungsanspruch aus § 196 Abs. 1 Nr. 9 BGB "vereinigt", hat also keine selbständige Rechtsnatur. Hiervon sind die Fälle zu unterscheiden, bei denen der bereicherungsrechtliche Rückgriff von vornherein die einzige Handhabe dafür bildet, rechtsgrundlose Vermögensverschiebungen auszugleichen. Hier besitzt der Bereicherungsanspruch eine selbständige Rechtsnatur, die, wie oben gesagt, auf die verjährungsrechtliche Einordnung des Anspruchs ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

scheidend ist. Er ist nicht einem anderen Anspruch verbunden bzw. tritt nicht an dessen Stelle. Bei einem Sachverhalt der vorliegenden Art stellt die in kurzer Frist verjährende Lohnforderung, bei deren Erfüllung er entstanden ist, nur seine "historische Grundlage" dar (so zutreffend BGHZ 32, 13 ff. [16]).

4. Das vorstehende Ergebnis läßt sich nicht mit Hilfe einer erweiterten Auslegung des § 196 Abs. 1 Nr. 9 BGB vermeiden, jedenfalls dann nicht, wenn der Bereicherungsanspruch, wie hier, die Folge einer versehentlichen Lohnüberzahlung ist. Die Vorschrift unterstellt auf Arbeitgeberseits allein den Anspruch auf Lohnvorschüsse der zweijährigen Verjährungsfrist. Dieser Anspruch ist seinem Ursprung und seinem Rechtscharakter nach ein völlig anderer als der Bereicherungsanspruch. Angesichts der eindeutigen Fassung der Vorschrift erscheint es sicher, daß der Gesetzgeber bewußt alle sonstigen Arbeitgeberansprüche nicht in die kurze Verjährungsfrist hat einbeziehen wollen. Dies wird auch durch die Entstehungsgeschichte des BGB bestätigt, danach sind wiederholt Anträge, alle Ansprüche der "Arbeitgeber und Arbeitnehmer wegen der aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Verpflichtungen" der kurzen Verjährungsfrist zu unterstellen, abgelehnt worden (Mugan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, S. 1001 ff.). Bei Arbeitgeberansprüchen der vorliegenden Art mag dabei die wesentliche Erwägung eine Rolle gespielt haben, daß Harten für den Arbeitnehmer meist durch § 818 Abs. 3 BGB vermieden werden, bei verbleibender Bereicherung aber das Verlangen nach Herausgabe des zu Unrecht Erlangten auch nach längerem Zeitablauf nicht unbillig erscheint.

An der damals getroffenen Entscheidung des Gesetzgebers ist jedenfalls für Fälle versehentlicher Lohnüberzahlungen festzuhalten. Sie ist nicht durch die Entwicklung der sozialen Verhältnisse überholt, irrtümliche Schuldüberzahlungen hat es zu allen Zeiten gegeben.



- 7 -

Demnach war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO
zurückzuweisen

gez Dr Schroder

Dr Auffarth

Siara

M Kempe

Keller

